



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit

- Fachbereich GR 11 -
- Fachbereich GR 12 -

nachrichtlich:

Oberste für das SGB II zuständige Behörden der Länder  
Kommunale Spitzenverbände

nur per E-Mail

Ilc 3

bearbeitet von:  
Barbara Paschmanns

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6958  
Fax +49 30 18 527-5900

iic3@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 4. November 2021

AZ: Ilc3 - 28000

## Kinderfreizeitbonus nach § 71 Absatz 2 SGB II

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

den Kinderfreizeitbonus erhalten nach § 71 Absatz 2 SGB II „Leistungsberechtigte, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“. Anspruchsberechtigt sind somit Minderjährige, die in Bezug auf den Regelbedarf, die Kosten der Unterkunft und Heizung und/oder gegebenenfalls Mehrbedarfe hilfebedürftig sind und deshalb Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhalten. Minderjährige, die allein wegen ihrer Bildungs- und Teilhabebedarfe hilfebedürftig sind und deswegen nur BuT-Leistungen beziehen, haben nach dem Wortlaut des § 71 Absatz 2 SGB II keinen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus.

Die Regelung zum Kinderfreizeitbonus ist Teil des Aktionsprogramms der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. Diese Einmalzahlung sollte gerade Kindern in Familien mit kleinem Einkommen helfen (*„Dazu werden wir im August 2021 Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien mit geringem Einkommen und in der Grundsicherung, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoG, KiZ, AsylbLG, BVG beziehen, mit einem Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro je Kind unterstützen.“*). Der Gesetzgeber hat sich an diese Formulierung angelehnt und die Anspruchsberechtigung an den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und damit an das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II geknüpft. Hintergrund dieser

Verknüpfung war das Ziel, eine möglichst schnelle, unbürokratische, antragslose und maschinelle Auszahlung sicherzustellen. Das Ziel eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands führte aber im Ergebnis dazu, dass es eine Gruppe von Kindern gibt, die - trotz Hilfebedürftigkeit - keinen Kinderfreizeitbonus erhalten, nämlich diejenigen, die lediglich Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben. Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist insoweit von einer planwidrigen Lücke auszugehen. In den anderen Mindestsicherungssystemen wird der in Rede stehende Personenkreis vom Leistungsanspruch umfasst (vgl. § 6d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKGG und § 88e Absatz 2 BVG).

Da Kinder und Jugendliche, die für den Monat August 2021 zwar kein Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, aber als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eine der Leistungen für Bildung und Teilhabe bezogen haben, ebenfalls hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, ist § 71 Absatz 2 SGB II somit für diesen Personenkreis analog anzuwenden.

Daher bitte ich Sie, die gemeinsamen Einrichtungen über meine Auffassung zu informieren, die nachträgliche Auszahlung des Einmalbetrags für diesen Personenkreis vorzunehmen und die Auszahlung in einem Bescheid zu erläutern. Den entsprechenden Text bitte ich zuvor mit mir abzustimmen. Zu dem begünstigten Personenkreis gehören insbesondere Schülerinnen und Schüler, die im Monat August 2021 nur die sog. Schulbedarfspauschale nach § 28 Absatz 3 SGB II erhalten haben. Aber auch sonstige Minderjährige, die nur eine der anderen BuT-Leistungen bezogen haben, sind gegebenenfalls leistungsberechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Umsetzung des Bildungspakets innerhalb der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung oder nach § 44b Absatz 4 SGB II ganz oder teilweise außerhalb der gE durch die Träger wahrgenommen wird. Ein gesonderter Antrag der Minderjährigen ist nicht erforderlich; die Leistung ist von Amts wegen zu erbringen.

Die Länder bitte ich, meine vorstehende Auffassung zum Kinderfreizeitbonus an die zugelassenen kommunalen Träger zu kommunizieren.

Abschließend weise ich darauf hin, dass kein Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus besteht, wenn die Kinder und Jugendlichen für den Monat August 2021 mangels Hilfebedürftigkeit keinerlei Anspruch auf eine Leistung nach dem SGB II haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Martin Vogt